

**ANFRAGE** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Ersatzmassnahmen Quendelschnecke durch ASTRA, N4.2. in Uhwiesen

---

Die Quendelschnecke, *Candidula unifasciata*, ist eine kantonal prioritäre Molluskenartenart mit einem hohen kantonalen Artwert (10). Sie besiedelt magere Wiesen mit viel offenen Bodenstellen und verwandte Lebensräume. Vor 100 Jahren war die Art in der Schweiz stellenweise in solchen Massen in der Krautschicht zu sehen, dass jeweils von einem Schneckenregen gesprochen wurde. Heute präsentiert sich die Situation völlig anders: Die Art ist in vielen Ländern Europas gefährdet bis vom Aussterben bedroht. Gemäss der neuen Roten Liste der Landschnecken der Schweiz (noch unpubl.) hat sie den Status VU (gefährdet). Während sie in einzelnen Regionen der Schweiz zum Teil noch relativ gute Bestände besitzt, sind ihre Bestände vom Nordjura bis ins zentrale und östliche Mittelland und in die Zentral- und Ostschweiz hinein, aber auch im Tessin, weitgehend zusammengebrochen. Hier – so auch im Kanton Zürich – muss sie inzwischen als stark gefährdet angesehen werden.

Der bisher weitaus grösste bekannte Bestand der Quendelschnecke im Kanton Zürich mit schätzungsweise 2000–10000 Tieren, aus heutiger Sicht ein Massenvorkommen, hat bis vor kurzem auf der Parzelle 2251 zwischen dem Anschluss Uhwiesen der N4.2 und dem oberen Rheinfall-Parkplatz in Laufen-Uhwiesen gelebt. Auf der Parzelle ist der Bau der SABA 6 der N4.2 und einer Lastwagenkontrollstelle geplant oder inzwischen bereits im Gange. Das Vorkommen ist 2006 entdeckt worden. Die Bauleitung der N4 und die Umweltbaubegleitung wurden noch im gleichen Jahr darüber informiert, dass es sich hier um ein aus kantonaler und vermutlich auch nationaler Sicht erhaltenswerte Population einer gefährdeten Schneckenart handelt. 2007 ist die Fläche im Zusammenhang mit den Bauarbeiten an der N4 teilweise für einen Lagerplatz hergerichtet worden. Daraufhin wurde zudem noch eine grosse Asphalt-Zwischendeponie errichtet, offensichtlich entgegen wiederholter anderslautender Zusicherungen der Bauleitung, vorerst nichts am Istzustand zu verändern, ohne vorgängig die entsprechenden Fachleute beizuziehen. Damit wurde rund 95–99% des Bestandes der Quendelschnecke vernichtet, denn 2009 konnten nur noch 95 Tiere entdeckt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG ist das ASTRA verpflichtet, entsprechende Wiederherstellungsmassnahmen zu ergreifen bzw. für angemessenen Ersatz zu sorgen (zu berücksichtigen sind dabei zudem Art. 14 Abs. 3 NHV, Art 3 NHG und Art. 1 NHV). Dies wird auch vom Rechtdienst des BAFU auf eine entsprechende Anfrage zum vorliegenden Fall bestätigt. 2009 wurden die erwähnten Tiere in letzter Minute in eine Kiesgrube in der Nähe umgesiedelt. Damit hat das ASTRA seine Ersatzmassnahmenpflicht jedoch erst rudimentär erfüllt.

Der Regierungsrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Was verlangt der Kanton als verfassungsmässiger Hüter der kantonalen Biodiversität im vorliegenden Fall vom ASTRA für Ersatzmassnahmen? Und ist das ASTRA bereit, diese auch auszuführen? Wird auch kontrolliert, ob diese Ersatzmassnahmen erfolgreich sind?
2. Wie entwickelt sich z. B. der Bestand der Quendelschnecke in der entsprechenden Kiesgrube, dem «Zwischendepot».
3. Was unternimmt der Kanton sonst noch zur Erhaltung der Restpopulationen der Quendelschnecke im Kanton Zürich?

Robert Brunner